

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 33

Artikel: Schweizerischer Holzindustrie-Verein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es, daß gewisse Bankinstitute dieselbe wiederum zu unterstützen scheinen; auf alle Fälle hat in solchen Spekulationen der Holzlieferant immer das Nachsehen, respektive den empfindlichen Verlust zu tragen.

Auch wie im Auslande haben wir ein „Verhältnis des Holzgewerbes zu den Forstverwaltungen.“ Es kann ebenfalls an vielen Vorkommnissen konstatiert werden, wie wenig gewisse Forstverwaltungen sich die Forderungen des kaufmännischen Lebens zu eigen machen; ferner sei es auch an der Zeit, daß der Verkennung der Stellung gewisser Forstmeister zum Holzkäufer ein Ende bereitet werde. Gewisse Forstmeister müssen sich zum Bewußtsein bringen, daß er dem Holzkäufer gegenüber nichts anderes sei, als der Verkäufer. Mit Genugtuung wird allgemein konstatiert, daß dieses Verhältnis nur wenige Ausnahmen auszuweisen habe und in der Hauptsache nicht bestehe.

Von der Sektion Graubünden wird berichtet, daß sie von dem Tit. Kantonal-Bünderischen Forstinspektorat Mitteilung erhalten habe, daß für die Holz-Saison 1909/10 versuchsweise die Einrichtung der Publikation der erzielten Holzpreise im Amtsblatte nach bisheriger Anlage und Organisation weiter bestehen soll. In Fällen, wo kurz vor dem Verkaufe ein Anschlag der einzelnen Sortimente auf dem Verkaufsplatz erfolge, könne die Schätzung auf dem Formular in der Kolonne „Bemerkungen“ angebracht werden. Diese Schätzung muß sich aber selbstverständlich auf das gleiche Sortiment, das gleiche Quantum und den gleichen Verkaufsplatz beziehen, auf welche der publizierte Holzpreis sich bezieht. Man erfährt heraus, daß das kantonale Forstinspektorat Graubündens die Angelegenheit der Veröffentlichung der Marktberichte, welche ja in der Versammlung vom 31. Januar 1909 Gegenstand einer Resolution bildete, in entgegenkommendem Sinne gelöst hat, für den Moment. — Zu diesem Traktandum wurden auch dem „Verkauf des Holzes mit Rinde gemessen“ einige Worte gewidmet, dahin gehend, wo nur immer möglich dahin zu wirken und zu streben, daß endlich dieser unkaufmännischen unkorrekten Verkaufsweise der „Todesstoß“ versetzt werde.

Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ werden in erster Linie den „Kreditoren“ speziell in Großstädten ein paar Worte gewidmet und mit Genugtuung allerdings konstatiert, daß das im Jahre 1912 in Kraft tretende Eidgenössische Zivilgesetz diese Materie regle; auch wird mit Gewißheit angenommen, daß in der Ausarbeitung des Schweizerischen Gewerbegesetzes diesem Gegenstand dasjenige zukommt, was unbedingt von Nöten ist und es recht bald in Kraft trete. Betr. einem eidgenössischen Lehrlingsgesetz gibt man sich der gleichen Hoffnung hin und wird sich der Vorstand mit dem Schweizerischen Gewerbeverein in engere Verbindung setzen. — Ferner wird dem Eisenbahn-Tarif-Wesen von verschiedenen Seiten vorgeworfen, daß die Berechnung einer Waggon-Waglohn-Gebühr von 1 Fr. 50 Cts. eine ungerechte sei, sofern das Gewicht nicht ganz genau (bis 2—2½% Limite); auch die Abladefrist (8 Stunden) wäre viel zukurz; ferner sollen heute Holz-Waggon verlangt werden mit 12.00 Meter Ladelänge. Diese Anregungen gehen an den Vorstand, um bei demselben raschmögliche Erledigung zu finden. Damit war die Diskussion erschöpft und der Präsident, Herr Müller-Trachler in Zürich, konnte mit Genugtuung konstatieren, daß heute recht ersprießlich „gearbeitet“ worden sei. Nachdem noch kurz die Redaktion des offiziellen Teiles des „Holz“ zum Worte kam, wurde die Tagung geschlossen. — Auf baldiges Wiedersehen in Aarau.

Südwestdeutsche Holz-Berufsgenossenschaft.

25. Ordentliche Genossenschaftsversammlung in Mainz den 18. September 1909.

Wir leben in der Schweiz im Zeichen der Besprechungen über die kommende Eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung; es wird daher für uns Schweiz. Holzindustrielle einen gewissen Wert haben, einen Blick in die Verhandlungen der südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft zu tun, bei denen speziell das deutsche Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz zu Worte kam.

Vorgängig kann angeführt werden, daß die Versammlung überaus zahlreich besucht war, eine Tatsache, wie sie bei allen Versammlungen der deutschen Holzindustrie zu konstatieren ist und speziell in dieser Beziehung als gutes Vorbild für uns „Schweizer-Holzwürmer“ dienen sollte. Aus dem Protokoll, das im „Zentralblatt für den deutschen Holzhandel“ publiziert ist, entnehmen wir was folgt:

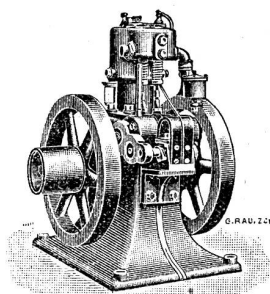
Die Genossenschaft teilt sich in vier Sektionen: I. Sektion Württemberg und Hohenzollern; II. Sektion Baden; III. Sektion Hessen und IV. Sektion Elsaß-Lothringen.

Im Jahre 1885 wurde die Berufsgenossenschaft ins Leben gerufen und Niemand ahnte damals, daß nach 25 Jahren eine Summe von 180 Millionen Mark von der deutschen Industrie an Renten aufgebracht werde; ebensowenig ahnte man nicht, daß die Ausdehnung dieser Berufsgenossenschaft einen solchen Umfang annehmen würde, daß man nunmehr jährlich eine Umlage von nahezu einer Million Mark hat.

Die Berufsgenossenschaften haben nach zwei Richtungen außerordentlich segensreich gewirkt. Einmal haben sie den Arbeitern mehr Freude zur Arbeit gegeben, oder hätten sie wenigstens geben müssen, das anderemal aber haben sie auch den kollegialen Verkehr außerordentlich gefördert, denn es ist doch gewiß von der größten Bedeutung und höchst erfreulich, wenn man jedes Jahr so alle Kollegen von Angesicht zu Angesicht sehen kann, und wenn man sich gegenseitig über das, was einem auf dem Herzen liegt, ausspricht.

In der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis 31. Dezember 1908 wurden an Löhnen und Gehältern an die versicherten Personen bezahlt:

E-B-Motore für Gas, Benzin, Petrol



Magnetzündung,
Kugel-Regulator
Automat. Schmierung
Absolut betriebssicher

Billigste Kraft

Einfachster u. praktischster
Motor der Gegenwart

3—3½ 4½—5 8—10 HP **300 Touren**
Fr. 950 1180 2500

Warnung vor minderwertigen Nachahmungen
Ausführlicher Katalog gratis

Emil Böhny, Zürich

Waisenhausquai 7

550 09

Aelteste Firma der Schweiz für den Vertrieb von Kleinmotoren